



## VERBAND ÖSTERREICHISCHER VERSICHERUNGSMAKLER

Im Hause des ÖGV

A-1010 Wien, Eschenbachgasse 11

Telefon: 0222 / 587 36 33 / 21 DW

Telefax: 587 01 92

An das  
 Präsidium des Nationalrats

Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

Bernitt GESETZENTWURF
Zl. .... P7 ..-05/19.. P3
Datum: 2 & JAN. 1994
Verteilt 3. Feb. 1994 ch

Wien, 1994 01 25

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dr. Bauer'.

Betreff:  
**Stellungnahme zum Entwurf Versicherungsvertragsgesetz**  
GZ 10.213/70-I 2/1993

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Anlage übersenden wir Ihnen 25 Exemplare unserer Begutachtung zu o.e. Gesetzesentwurf.

Wir verbleiben

mit vorzüglicher Hochachtung  
 VERBAND ÖSTERREICHISCHER VERSICHERUNGSMAKLER

Dr. Franz AUST e.h.  
 Obmann

Dipl.Ing.Christian SIEGL e.h.  
 Schriftführer

Beilagen



## VERBAND ÖSTERREICHISCHER VERSICHERUNGSMAKLER

Im Hause des ÖGV

A-1010 Wien, Eschenbachgasse 11

Telefon: 0222 / 587 36 33 / 21 DW

Telefax: 587 01 92

Bundesministerium für Justiz  
z. H. Herrn SCh Dr. Helmuth Tades

Museumstraße 7  
1070 Wien

24. Januar 1994

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf Versicherungsvertragsgesetzes

Sehr geehrter Herr Sektionschef!

Wir begrüßen die Bemühungen des BMJ durch die Änderung des VersVG das aus der Deregulierung der Versicherungsaufsicht resultierende Defizit im Konsumentenschutz zu kompensieren. Bevor wir jedoch zu den einzelnen Punkten des Entwurfes Stellung nehmen, erlauben wir uns einen

\* allgemeinen Hinweis

Durch die Schaffung der *Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS)* im Jahre 1971 wurde das VersVG in einem weiten Bereich ergänzt, bzw., soweit es sich um halbzwangende Vorschriften des VersVG gehandelt hat, auch modifiziert. Ein Teil der Bestimmungen bringt dem Versicherungsnehmer Vorteile durch Verbesserung seiner Rechtsstellung (z.B. die "erweiterte Einlösungsklausel" gem. Art. 4 (2) ABS) oder zumindest durch Klarstellungen (z.B. Art. 10 ABS). Diese Bestimmungen sollten in das VersVG übernommen werden, damit sich der kommende "Bedingungswettbewerb" auf die Produktgestaltung (primäre Risikoumschreibung und sekundäre Risikoabgrenzung) beschränkt und nicht auch rein versicherungsvertragsrechtliche Elemente umfaßt.

Demgegenüber sollten allerdings auch Benachteiligungen der Versicherungsnehmer, wie sie derzeit durch die ABS vorgesehen sind, im VersVG ausdrücklich als unzulässig erklärt werden. Wir denken dabei vor allem an die Schlechterstellung des Versicherungsnehmers bei der Kündigung nach einem Schadensfall durch Art. 14 (1) a) ABS, weil eine Verzögerung der Anerkennung eines begründeten Ersatzanspruches

in der Praxis kaum je beweisbar ist. Eine "Waffengleichheit" zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer wird auch durch die Ziffern 36, 38 und 40 nur teilweise hergestellt, denn die Aufhebung von § 96 Abs. 3, von § 113, zweiter Satz und § 158 Abs. 3 betrifft nur das Prämienenschicksal im Falle der Kündigung von Feuer-, Hagel- und Haftpflichtversicherungsverträgen, gilt also nicht für alle anderen im VersVG nicht ausdrücklich genannten Versicherungssparten. Dies gilt analog auch für die Bestimmungen gem. den Ziffern 37, 39 und 42. Eine Kündigung im Schadensfall sollte für Versicherungsnehmer und Versicherer unter den gleichen Voraussetzungen und den gleichen prämienmäßigen Konsequenzen möglich sein; eine Schlechterstellung, wie sie bisher durch Art. 14 (1) a) ABS oder auch beispielsweise durch Art. 12.2.1. AHVB 1993 (Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung) erfolgt, sollte in Zukunft nicht mehr möglich sein.

Zu Ziffer 9 (§ 11, Abs. 1): Der besseren Verständlichkeit halber, sollten im ersten Halbsatz die Worte *unabhängig davon* durch *auch dann* ersetzt werden, sodaß dieser wie folgt lauten würde: "*Die Fälligkeit tritt jedoch auch dann ein, wenn.....*"

Zu Ziff. 11 (§ 11a): Die Neuregelung gewährt ein Recht auf Einsichtnahme nur in ärztliche Gutachten. Im Hinblick auf diese Beschränkung erscheint es Überlegenswert, dieses Recht nicht dem Versicherungsnehmer bzw. Versicherten persönlich, sondern dessen "Vertrauensarzt" einzuräumen, weil dieser erforderlichenfalls im Gutachten enthaltene negative Fakten im Interesse der Betroffenen "filtern" muß.

Zu Ziff. 40: Das Abgehen vom strengen Grundsatz der "Unteilbarkeit der Prämie" ist, aus den in den "Erläuterungen" erwähnten Gründen durchaus zu begrüßen. Dies gilt primär für den Bereich des "Massengeschäftes" (nur hier spielt der Konsumentenschutz eine Rolle), für Versicherungsverträge betreffend gewerbliche, oder gar industrielle Großrisiken hingegen nicht ohne Vorbehalt (z. B. im Hinblick auf Rückversicherungsverträge). Die vorgesehene Möglichkeit derartigen versicherungstechnischen Schwierigkeiten durch "Sonderbestimmungen" zu begegnen, erscheint uns zu unbestimmt. Ebenso problematisch beurteilen wir die vorgesehene Konventionalstrafe (*Geschäftsgebühr*); eine Lösung dieses Problems erblicken wir in der Verankerung einer Kurztarifstaffel im VersVG, wie sie ja auch bereits in den "Erläuterungen" unter der Bezeichnung "Kurzfristprämie" erwähnt wird.

ad. Ziff. 27 – 29: Wir begrüßen die Neuregelung der Rechte und Pflichten des Versicherungsagenten, vor allem aber auch die Definition des Versicherungsagenten im neugeschaffenen § 43, Abs. 2; aus systematischen Gründen sollte jedoch diese Begriffsbestimmung der bisherigen Regelung als Abs. 1 des § 43 vorangestellt werden.

Darüber hinaus schlagen wir vor, auch die immer größere Bedeutung erlangende Tätigkeit der Versicherungsmakler im VersVG zu regeln und daher

- \* die Überschrift des vierten Kapitels von *Versicherungsagenten* auf *Versicherungsvermittler* zu ändern und
- \* folgende Bestimmungen als § 48a anzufügen:
  - (1) *Versicherungsmakler ist, wer als Handelsmakler, ohne an ein Versicherungsunternehmen wirtschaftlich gebunden zu sein, Versicherungsverträge vermittelt. Dabei ist es gleichgültig, ob er von seinem Versicherungsschutz suchenden Auftraggeber für einen einzelnen Geschäftsfall, oder ständig beauftragt ist.*
  - (2) *Trotz Tätigkeit für beide Seiten des Versicherungsvertrages hat der Versicherungsmakler in erster Linie die Interessen seines Auftraggebers zu wahren*
  - (3) *Im Verhältnis zum Versicherer hat der Versicherungsmakler vor allem jene Interessen zu wahren, die auch ein Versicherungsnehmer selbst vor und nach dem Abschluß des Versicherungsvertrages dem Versicherer gegenüber zu beachten hat. Im besonderen ist der Versicherungsmakler verpflichtet, den Versicherer bei der Vertragsanbahnung über ihm bekannte oder erkennbare besondere Risiken zu informieren.*

Diese Vorschläge entsprechen – in gekürzter Form – jenen, die wir zum Entwurf des Maklergesetzes gemacht haben. Wir halten die Definition des Versicherungsmaklers und die Beschreibung seiner doppelten Rechtsbeziehung im VersVG deshalb für notwendig, weil er ja gewissermaßen, das "Pendant" zum hier geregelten Versicherungsagenten darstellt, so daß dessen Funktion als Erfüllungsgehilfe des Versicherers klarer hervortritt. Es sei dahingestellt, ob dadurch nicht eine separate Regelung im Maklergesetz entbehrlich wird, da einerseits das Berufsbild des Versicherungsmaklers in der *Berufsordnung* detailliert geregelt ist und andererseits für eine gesetzliche Regelung der Courtageansprüche gegenüber den Versicherern (weder aus deren Sicht, noch aus jener unseres Verbandes) ein akuter Regelungsbedarf besteht.

Für eine Regelung des Versicherungsmaklers im VersVG spricht auch die langjährige Praxis der bekannten deutschen Autoren *Prölss/Martin*, die diesen Problemkreis als "Anhang zu §§ 43 – 48. Der Versicherungsmakler" in dem inzwischen bei *Beck* in der 25. Auflage erschienenen *Kurzkommentar zum Versicherungsvertragsgesetz* behandeln.

Wir hoffen, mit dieser Stellungnahme, von der wir wunschgemäß 25 Exemplare dem Präsidium des Nationalrates übermitteln, einen konstruktiven Beitrag zu Ihren Bemühungen geleistet zu haben und stehen Ihnen jederzeit gerne für weitere Rückfragen und auch zur Mitarbeit im Arbeitskreis zur Verfügung.

Mit den besten Empfehlungen

VERBAND ÖSTERREICHISCHER VERSICHERUNGSMAKLER



Dr. Franz AUST  
(Obmann)



Dipl. Ing. Christian SIEGL  
(Schriftführer)